

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00508 vom 26. November 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2014.00508](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00508)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00508 du 26 novembre 2014

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00508 del 26 novembre 2014

## Regeste

Wegweisung und Aufenthaltsbewilligung (Familiennachzug) | formelle Rechtsverweigerung, prozeduraler Aufenthalt (Art. 17 Abs. 2 AuG), Treu und Glauben (Art. 9 BV) Wird ein Gesuch um eine längere Aufenthaltsbewilligung im Sinn von Art. 10 Abs. 2 AuG während eines bewilligungsfreien Aufenthalts im Sinn von Art. 10 Abs. 1 AuG gestellt, so ist das zuständige Migrationsamt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verpflichtet, das Bewilligungsverfahren zu eröffnen und das Gesuch zu prüfen. Ein Anspruch auf Entscheid vor Ablauf der Frist des bewilligungsfreien Aufenthalts besteht grundsätzlich nicht. Ergeht kein positiver erstinstanzlicher Entscheid während des bewilligungsfreien Aufenthalts hat die betroffene Person das Land im Sinn von Art. 17 Abs. 1 AuG zu verlassen und den definitiven Bewilligungsentscheid im Ausland abzuwarten, es sei denn die Zulassungs- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen könnten im Sinn von Art. 17 Abs. 2 AuG als erfüllt gelten, womit die Verpflichtung während des Bewilligungsverfahrens auszureisen, einen prozessualen Leerlauf bilden würde. Indessen ist eine Sistierung des Bewilligungsverfahrens bis zur Ausreise von vornherein unzulässig, da in diesem Fall insbesondere gar nicht geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 2 AuG allenfalls gegeben sind. Die Sistierung bildet eine formelle Rechtsverweigerung bzw. eine sachlich ungerechtfertigte Rechtsverzögerung (E. 2.2). Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten im Rechtsverkehr. In der Form des Vertrauensschutzes verleiht der Grundsatz von Treu und Glauben den Privaten einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in das bestimmte Erwartungen begründende Verhalten der Behörden. Auskünfte einer Behörde können Rechtswirkung entfalten, wenn die Behörde in einer konkreten Situation bezüglich bestimmter Personen handelte, die Behörde für die Erteilung der Auskunft zuständig war oder wenn der Bürger sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten konnte, der Bürger die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte, er im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können und die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (E. 6.2). Vorliegend ist eine formelle Rechtsverweigerung gegeben, weshalb das Migrationsamt anzuweisen ist, die materielle Gesuchsbearbeitung umgehend an die Hand zu nehmen. Um den Gesuchsteller so zu stellen, wie wenn die Rechtsverweigerung unterblieben wäre, rechtfertigt es sich im vorliegenden Fall zudem, das Migrationsamt anzuweisen, die Ausreisefrist für den Gesuchsteller frühestens auf drei Monate nach Beginn der materiellen Gesuchsbearbeitung des Migrationsamts anzusetzen (E. 7.1). Teilweise Gutheissung.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

B, beide vertreten durch RA C, Beschwerdeführende, gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Wegweisung und Aufenthaltsbewilligung (Familiennachzug), hat sich ergeben: I. A. A, geboren 1970, Staatsangehörige von Brasilien, im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung, und B, geboren 1965, Staatsangehöriger der Schweiz, ersuchten erstmals am 15./16. März 2013 um Familiennachzug des Sohnes von A, D, geboren 1999, Staatsangehöriger von Brasilien. Das Gesuch wurde indessen als gegenstandslos abgeschrieben, da die anwaltlich vertretene A nach zweimalig erstreckter Frist der Auflage des Migrationsamtes, ihr Gesuch zu begründen, nicht nachgekommen war. Gleichzeitig wurde A darauf hingewiesen, es stehe ihr frei, ein neues Gesuch um Familiennachzug zu stellen. Ein solches sei indessen bei der zuständigen Auslandsvertretung einzureichen. B. Am 19. Februar 2014 stellte A beim Schweizerischen Generalkonsulat in Rio de Janeiro, Brasilien, den Antrag um Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum D) für ihren Sohn, welches beim Migrationsamt gemäss Eingangsstempel am 4. März 2014 einging. C. Am 22. Februar 2014 reiste ihr Sohn in die Schweiz ein. Am 28. Februar 2014 stellte A ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für ihren Sohn, welches beim Migrationsamt gemäss Eingangsstempel am 3. März 2014 einging. Mit Schreiben vom 6. März 2014 teilte das Migrationsamt A sinngemäss mit, ihr Sohn sei ohne nationales Visum für einen längerfristigen Aufenthalt in die Schweiz eingereist. Damit könne er sich bewilligungsfrei lediglich drei Monate in der Schweiz, bis 22. Mai 2014, aufhalten. Das gestellte Gesuch vom 28. Februar 2014 um Aufenthaltsbewilligung ändere daran nichts: Ausländer, welche rechtmässig eingereist seien und nachträglich eine Bewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt beantragten, hätten den Entscheid im Ausland abzuwarten. Die Prüfung des Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung werde bis zur Ausreise des Sohns aus der Schweiz sistiert. II. Den gegen das Schreiben vom 6. März 2014 erhobenen Rekurs wies die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion mit Entscheid vom 4. Juli 2014 ab. III. Mit Beschwerde vom 8. September 2014 liessen A und B dem Verwaltungsgericht sinngemäss beantragen, der Entscheid der Vorinstanz sei aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners. Während die Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion auf Vernehmlassung zur Beschwerde verzichtete, liess sich das Migrationsamt nicht vernehmen. Die Kammer erwägt: 1. Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können Rechtsverletzungen einschliesslich Ermessensmissbrauch, -über- oder -unterschreitung, und die unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts gerügt werden, nicht aber die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a und b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]).

#### **E. 2.1**

Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) räumt den Anspruch auf Behandlung formgerecht eingereicher Eingaben ein und verbietet formelle Rechtsverweigerung. Eine solche liegt vor, wenn eine Behörde auf eine entsprechende Eingabe fälschlicherweise nicht eintritt oder eine solche ausdrücklich oder stillschweigend nicht an die Hand nimmt und behandelt, obwohl sie dazu verpflichtet wäre (Gerold Steinmann in: Bernhard Ehrenzeller et al. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung St. Galler Kommentar [Kommentar BV],

## **E. 2.2**

(oben) Gesagten nicht um eine unrichtige behördliche Auskunft. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung steht es einem in die Schweiz eingereisten und sich hier bewilligungsfrei aufhaltenden Ausländer s in der Tat zu, ein Gesuch um Bewilligung für einen längeren als dreimonatigen Aufenthalt zu stellen. Indessen besteht kein Anspruch auf Behandlung innerhalb der dreimonatigen Frist des bewilligungsfreien Aufenthalts. Und auch die ermessensweise Erteilung des prozeduralen Aufenthaltes im Sinn von Art.

## **E. 2.3**

Aus Gründen der Verfahrensökonomie geht die Praxis von der Möglichkeit der Heilung von Verfahrensmängeln aus. Dies ist indessen nur möglich, wenn der Rechtsmittelinstanz die gleiche volle Kognition wie der Vorinstanz zusteht (vgl. BGE 112 Ib 170 E. 5e). Von einer Rückweisung der Sache zur Behebung des Verfahrensmangels ist laut Bundesgericht sodann selbst bei einer schwerwiegenden Verfahrensverletzung abzusehen, wenn und soweit dies zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen des Verfahrens führen würde (vgl. BGr, 22. August 2003, 1P.191/2003, E. 2.4.2; BGr, 2. April 2001, I 550/99, E. 1d). 3.

## **E. 2.6**

f.). Solche liegen gemäss Art. 75 VZAE vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Familiennachzug gewahrt werden kann. Der Wortlaut von Art. 75 VZAE macht dementsprechend deutlich, dass ein nachträglicher Nachzug der Kinder in die Schweiz nur dann infrage kommt, wenn das Kindeswohl einzig durch einen solchen Nachzug gewährleistet werden kann. Letzteres kann namentlich dann der Fall sein, wenn die notwendige Kinderbetreuung im Herkunftsland etwa infolge Todes oder Krankheit der betreuenden Person nicht mehr gewährleistet ist (BB1 2002, 3709 ff., 3794). Wird das Nachzugsbegehren erst nach vielen Jahren der Trennung gestellt, sind die gesamten Umstände in Bezug auf die persönliche und familiäre Situation des Kindes sowie seine Integrationschancen und Entfaltungsmöglichkeiten in der Schweiz zu berücksichtigen. Dabei sind namentlich das Alter des Kindes, sein Ausbildungsniveau und seine sprachlichen Kenntnisse von Bedeutung. Die Gefahr einer Entwurzelung und daraus folgender Integrationsschwierigkeiten erscheint dabei umso grösser, je älter das Kind ist (vgl. zum Ganzen BGE 133 II 6 E. 3.1.1). Die Anforderungen an die Stichhaltigkeit der Nachzugsgründe sind dementsprechend in der Tendenz tiefer anzusetzen, je weiter das Kind von der Volljährigkeit entfernt ist; bzw. umgekehrt, höher anzusetzen, wenn das Kind fast volljährig ist (Marc Spescha in: derselbe et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 3. A., Zürich, 2012 Art. 47 AuG Rz. 6). An den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland stellt die Rechtsprechung somit umso höhere Anforderungen, je älter das nachzuziehende Kind ist und je grösser die Integrationsschwierigkeiten erscheinen. Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob im Heimatland alternative Betreuungsmöglichkeiten bestehen, die es dem Kind erlauben, dort zu bleiben, wo es aufgewachsen ist (vgl. BGr, 17. November 2011, 2C\_194/2011, E. 2.1). Indessen ist das Kindeswohl gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht alleiniges Kriterium für den Nachzug. Es bedarf vielmehr einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente im Einzelfall (BGr, 5. Juni 2013, 2C\_906/2012). So ist gemäss der Lehre zu berücksichtigen, ob den in der Schweiz ansässigen Familienangehörigen zugemutet werden kann, das Familienleben im Ausland zu leben (Marc Spescha, Art. 47 AuG Rz. 6). Weiter ist auch Nachzugsgesuchen entgegenzuwirken, die rechtsmissbräuchlich erst kurz vor Erreichen des erwerbsfähigen

Alters gestellt werden, wobei die erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit und nicht (mehr) die Bildung einer echten Familiengemeinschaft im Vordergrund steht (Botschaft AuG, BBl 2002, 3754 f.). Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bleiben und darf nicht die Regel bilden. 4.4 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der prozedurale Aufenthalt nach Art. 17 Abs. 2 AuG im Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV bereits dann zu gestatten, wenn die Chancen, dass die Bewilligung zu erteilen sein wird, bedeutend höher einzustufen sind als jene der Verweigerung. Dabei ist die Bewilligungsbehörde nicht verpflichtet, vertiefte Abklärungen vorzunehmen; umgekehrt darf sie aber auch nicht schematisch entscheiden und im Rahmen von Art. 96 AuG die ihr bekannten Umstände des Einzelfalls umgehen. Bei Bewilligungen, auf deren Erteilung ein Anspruch besteht, bedarf es hinreichend konkreter Indizien für das Vorliegen von Verweigerungsgründen, um das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen im Sinn von Art. 17 Abs. 2 AuG verneinen zu können; potentielle, nicht konkretisierte Annahmen genügen hierzu nicht (vgl. zum Ganzen BGE 139 I 37 E. 4.1 f.; BGr, 23. Mai 2013, 2C\_76/2013, E. 2.3.2).

5. 5.1 Das Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin, welche eine Aufenthaltsbewilligung besitzt, und ihrem Sohn fällt, wie die Vorinstanz zutreffend anführt, in den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV. Indessen wurde unbestrittenermassen die Nachzugsfrist im Sinn von Art. 47 Abs. 1 AuG verpasst. Die Beschwerdeführenden machen deshalb geltend, es würden wichtige Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AuG vorliegen. Sinngemäss bringen sie vor, die bisherige Betreuungsmöglichkeit bei der Tante sei nicht mehr gewährleistet, da diese gesundheitlich angeschlagen sei und nicht mehr zur Betreuung bereit sei. Alternative Betreuungsmöglichkeiten würden nicht bestehen. Der Vater des Kindes sei erziehungsunfähig. Andere Verwandte seien ebenfalls nicht zu einer Betreuung bereit und würden zudem weit weg vom Wohnort des Sohnes der Beschwerdeführerin in Brasilien leben. Ferner verfüge der Sohn der Beschwerdeführerin bereits über ein gutes Sprachniveau in Deutsch. Daher bestehe ein Anwesenheitsanspruch des Sohnes der Beschwerdeführerin und somit das Recht auf einen prozeduralen Aufenthalt. Dies verneint die Vorinstanz.

5.2 Das von den Beschwerdeführenden Vorgebrachte reicht nicht aus, um darzulegen, dass die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt sind. Es besteht kein offensichtlicher Anspruch des Sohnes der Beschwerdeführerin auf eine Aufenthaltsbewilligung. Mittels einer summarischen Prüfung ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, ob das Kindeswohl einen Nachzug des Sohnes der Beschwerdeführerin erforderlich macht. Der Sohn der Beschwerdeführerin ist 15 Jahre alt und damit nicht mehr weit von der Volljährigkeit entfernt. In diesem Alter steht er in der Schweiz im Regelfall unmittelbar vor dem Einstieg ins Berufsleben. In diesem Zusammenhang ist indessen weder sein Ausbildungsniveau bekannt, noch werden die behaupteten Deutschen Sprachkenntnisse belegt. Daher können erhebliche Integrationsschwierigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Auch die angeblich mangelnde Betreuungssituation in Brasilien vermag den Nachzug des Sohnes der Beschwerdeführerin nicht per se erforderlich zu machen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere zu prüfen, ob es den Beschwerdeführenden angesichts der Verwurzelung des Sohnes der Beschwerdeführerin in Brasilien nicht zumutbar wäre, ihr Familienleben dort zu leben. Somit hat die Vorinstanz ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt. Sie konnte dem Sohn der Beschwerdeführerin den prozeduralen Aufenthalt im Sinn von Art.

### **E. 3**

. A., Zürich/St.Gallen/Basel/Genf 2014, Art. 29 N. 1

### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführenden lassen sinngemäss vorbringen, das Migrationsamt habe eine Rechtsverweigerung begangen, indem es die Behandlung des Gesuches um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für den Sohn der Beschwerdeführerin sistiert und das Gesuch bis heute nicht behandelt habe.

### **E. 3.2**

Dies trifft zu. Die formlose Sistierung des Bewilligungsverfahrens vom 6. März 2014 war nicht zulässig. Das Migrationsamt hätte das Gesuch vom 28. Februar 2014 prüfen müssen. Wäre vor Ende der Frist des bewilligungsfreien Aufenthaltes keine Entscheidung ergangen – worauf kein Anspruch bestand –, hätte das Migrationsamt prüfen müssen, ob dem Sohn der Beschwerdeführerin bis zur definitiven Entscheidung ein prozeduraler Aufenthalt im Sinn von Art. 17 Abs. 2 AuG hätte bewilligt werden können. Dass das Migrationsamt bereits im Rahmen des Gesuches um Einreisebewilligung vom 15./16. März 2013 der Beschwerdeführenden das Vorliegen der entsprechenden Aufenthaltsvoraussetzungen mit Schreiben vom 11. April 2013 ansatzweise prüfte, um das Gesuch dann mit Schreiben vom 28. Juni 2013 mangels Mitwirkung der Beschwerdeführenden als gegenstandslos abzuschreiben, vermag am Gesagten nichts zu ändern. In der Sache hatte es damals nicht entschieden. Entsprechend wies es die Beschwerdeführenden mit Schreiben vom 28. Juni 2013 auch ausdrücklich darauf hin, dass sie die Möglichkeit hätten, ein neues Gesuch zu stellen. Dass die Beschwerdeführerin darauf zunächst entsprechend dem Hinweis im Schreiben des Migrationsamts vom 28. Juni 2013 ein Gesuch um Erteilung eines nationalen Visums für die Einreise zu einem längeren als dreimonatigen Aufenthalt in Brasilien einreichte, der Entscheidung dann aber nicht abgewartet wurde und ihr Sohn im Rahmen des bewilligungsfreien Aufenthaltes in die Schweiz einreiste, vermag die Sistierung ebenfalls nicht als zweckmässig erscheinen zu lassen und damit zu rechtfertigen. Auch in dieser Konstellation, in der das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung faktisch doppelt – einmal im Rahmen des Antrages für ein nationales Visum für einen längeren Aufenthalt aus dem Ausland und einmal "direkt" in der Schweiz als Gesuch um Aufenthaltsbewilligung – gestellt wurde, besteht die Möglichkeit, dass die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllt bzw. offensichtlich erfüllt sind, womit eine Ausreise des sich bereits in der Schweiz aufhaltenden Sohnes vorgängig zur Behandlung des Gesuchs keinen Sinn machen würde. Eine Verfahrenssistierung bis zur Ausreise schliesst die Prüfung, ob diese Möglichkeit allenfalls gegeben ist, indessen von vornherein aus. 4. 4.1 In Bezug auf den prozeduralen Aufenthalt ist festzuhalten, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid geprüft hat, ob die entsprechenden Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 2 AuG erfüllt sind. Dabei hatte sie die gleiche Kognition wie das Migrationsamt. Vorgängig zum Entscheid der Vorinstanz äusserte sich das Migrationsamt mittels Vernehmlassung zum prozeduralen Aufenthalt. Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels ermöglichte die Vorinstanz den Beschwerdeführenden zu dieser Vernehmlassung des Migrationsamtes Stellung zu nehmen und geeignete Unterlagen zur Stützung ihres Begehrens ins Recht zu legen. Folglich würde eine Rückweisung der Sache an das Migrationsamt zur Abklärung, ob dem Sohn der Beschwerdeführerin ein prozeduraler Aufenthalt zusteht, einzig zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu einer Verfahrensverzögerung führen. Diesbezügliche Verfahrensfehler des Migrationsamts sind daher durch das vorinstanzliche Verfahren geheilt worden. In der Folge ist daher zu prüfen, ob die Vorinstanz den prozeduralen Aufenthalt des Sohnes der Beschwerdeführerin zu Recht verweigert hat. 4.2 Wie bereits in E.

## **E. 8**

). Art. 29 Abs. 2 BV räumt den Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör ein. Darunter fällt unter anderem der Anspruch sich vorgängig zu einem Entscheid zur Sache zu äussern (Gerold Steinmann, Art. 29 N. 25).

## **E. 10**

Abs. 1 AuG gestellt, so ist das zuständige Migrationsamt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verpflichtet, das Bewilligungsverfahren zu eröffnen und das Gesuch zu prüfen. Ein Anspruch auf Entscheid vor Ablauf der Frist des bewilligungsfreien Aufenthalts besteht grundsätzlich nicht. Ergeht kein positiver erstinstanzlicher Entscheid während des bewilligungsfreien Aufenthalts hat die betroffene Person das Land im Sinn von Art. 17 Abs. 1 AuG zu verlassen und den definitiven Bewilligungsentscheid im Ausland abzuwarten, es sei denn die Zulassungs- bzw. Bewilligungsvoraussetzungen könnten im Sinn von Art. 17 Abs. 2 AuG als erfüllt gelten, womit die Verpflichtung während des Bewilligungsverfahrens auszureisen, einen prozessualen Leerlauf bilden würde. Indessen ist eine Sistierung des Bewilligungsverfahrens bis zur Ausreise von vornherein unzulässig, da in diesem Fall insbesondere gar nicht geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 2 AuG allenfalls gegeben sind. Die Sistierung bildet eine formelle Rechtsverweigerung bzw. eine sachlich ungerechtfertigte Rechtsverzögerung (BGE 139 I 37 E. 3.4.3).

## **E. 13**

BV für den Ausländer mit einem gefestigten Aufenthaltsrecht gegeben, wenn dieser mit seinen Kindern zusammenleben will (Art. 44 lit. a AuG), eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist (Art. 44 lit. b AuG) und die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 44 lit. c AuG). Weiter muss der Familiennachzug von Kindern unter zwölf Jahren innerhalb von fünf Jahren, derjenige von Kindern über zwölf Jahren innerhalb von zwölf Monaten erfolgen (Art. 47 AuG bzw. Art. 73 VZAE). Schliesslich darf der Nachzug weder in klarer Missachtung des Wohls sowie der familiären Bindungen des Kindes erfolgen noch rechtsmissbräuchlich sein. Bei einem Nachzug ausserhalb der in Art. 47 AuG bzw. Art. 73 VZAE angegebenen Fristen müssen wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (Art. 47 Abs. 4 AuG; BGE 137 I 284 E).

## **E. 17**

Abs. 2 AuG) beantragen bzw. eine Verletzung von Treu und Glauben geltend machen. Insoweit als die Beschwerdeführer rügen, ihr Gesuch um Bewilligung des Familiennachzugs werde nicht bearbeitet, ist ihre Beschwerde begründet. Das Migrationsamt ist daher zunächst anzuweisen, die materielle Gesuchsbearbeitung umgehend an die Hand zu nehmen (vgl. Gerold Steinmann in: Kommentar BV, Art. 29 Rz. 25 mit Hinweisen). Besonders stossend ist im vorliegenden Fall, dass das Gesuch eines bei der Einreise in die Schweiz gut 14-jährigen Kindes von diesem Fehlverhalten des Migrationsamts betroffen ist und das Kind sich im heutigen Zeitpunkt bereits rund 9 Monate in der Schweiz aufhält. Das Migrationsamt hat das Gesuch daher beförderlich zu behandeln. Um den Gesuchsteller so zu stellen, wie wenn die Rechtsverweigerung unterblieben wäre, ist das Migrationsamt weiter anzuweisen, die Ausreisefrist für D frühestens auf drei Monate nach Beginn der materiellen Gesuchsbearbeitung des Migrationsamts anzusetzen. Dies entspricht der maximal möglichen bewilligungsfreien Aufenthaltsdauer von D. Gleichzeitig gibt das Verwaltungsgericht der Hoffnung Ausdruck,

diese Frist sei für die erstinstanzliche Gesuchsbearbeitung ausreichend. 7.2 Die Beschwerdeführer sind umgekehrt auf Folgendes hinzuweisen: In ausländischen Verfahren hat der Beschwerdeführer an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. Art. 90 AuG). Dies gilt namentlich bei Umständen aus seinem Lebensbereich, die er selber besser kennt als die Vorinstanzen. Selbst wenn die Behörden den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen haben, trifft die Beschwerdeführer die Pflicht, diejenigen Tatsachen darzulegen, die nur ihnen bekannt sind oder von ihnen mit wesentlich geringerem Aufwand erhoben werden können (BGr, 18. August 2010, 2C\_260/2010, E. 3.5). Daher kann erwartet werden, dass die Beschwerdeführer substantiiert und – soweit möglich – anhand geeigneter Belege umfassend darlegen, weswegen das offensichtlich verspätet gestellte Nachzugsgesuch allenfalls doch gutzuheissen sei. Insbesondere ist umfassend darzulegen, weshalb das Kindeswohl des Sohnes der Beschwerdeführerin einzig durch einen Nachzug in die Schweiz gewährleistet werden kann. Es ist darzulegen, wie sich die (Betreuungs-)Verhältnisse von D in Brasilien beim Weggang der Beschwerdeführenden aus Brasilien präsentierten und aktuell präsentieren. Konkret ist darzulegen, weshalb der Sohn der Beschwerdeführerin weder von dessen Tante noch von anderen Verwandten in Brasilien betreut werden kann. Weiter ist aufzuzeigen, wie sich die Situation von D bei einem Verbleib in Brasilien bzw. bei einer Übersiedlung in die Schweiz präsentiert. Im Hinblick auf eine erfolgreiche Integration in der Schweiz ist darzulegen, inwiefern sich angesichts des fortgeschrittenen Alters und des bevorstehenden Berufseinstiegs des Sohnes der Beschwerdeführerin dessen Ausbildungsniveau und seine beruflichen Chancen präsentieren. Seine angeblichen Sprachkenntnisse sind zu belegen. Ferner ist darzulegen, weshalb es den Beschwerdeführenden angesichts der Verwurzelung von D in Brasilien nicht zugemutet werden kann, ihr Familienleben dort zu führen. Dieser Substantiierungs- und Beweisleistungspflicht sind die Beschwerdeführer gemäss dem Aktenstand vor Verwaltungsgericht teilweise ungenügend nachgekommen, wobei auf die diesbezüglich zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen zu verweisen ist. Dies führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde im Sinn der vorstehenden Erwägungen. 8. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Den Beschwerdeführenden ist eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). 9. Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) angefochten werden, soweit die Beschwerdeführenden einen Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend machen. Andernfalls kann lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte ergriffen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.